

Bern, 4. Oktober 2021

# COVID 19-Schutzkonzept des Sportamts der Stadt Bern für Kunsteisbah- nen ab 9. Oktober 2021

---

## Inhalt

Ausgangslage .....	2
Zielsetzung .....	2
Allgemeine Verhaltensregeln .....	2
Maskenpflicht .....	2
Zertifikatspflicht .....	2
Organisierter Vereinsbetrieb .....	2
Beschränkung der Personenzahl .....	3
Privatunterricht .....	3
Gastronomie .....	3
Verantwortung .....	3
Kommunikation .....	3
Inkraftsetzung .....	3

## Ausgangslage

Die Stadt Bern ist Betreiberin von Sportanlagen. Hiermit legt sie das Schutzkonzept vor, das Bund und Kanton für den Betrieb von Sportanlagen fordern.

## Zielsetzung

Die Stadt Bern ermutigt Vereine und Öffentlichkeit, auch während der Pandemie Sport zu treiben. Ihr Ziel ist entsprechend eine sportfreundliche, gleichzeitig aber sichere Umsetzung der Vorgaben des Bundes. Die Stadt Bern zählt dabei auch auf die Eigenverantwortung der Nutzerinnen und Nutzer der Sportanlagen.

## Allgemeine Verhaltensregeln

Die Vorgaben des Bundes sind einzuhalten und die Empfehlungen zu berücksichtigen. Dazu zählen die folgenden allgemeinen Verhaltensregeln:

- Nur **gesund und symptomfrei in die Kunsteisbahn**: Personen mit Krankheitssymptomen dürfen die Kunsteisbahnen nicht betreten.
- **Distanz halten**: Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, bei Trainingsbesprechungen, beim Duschen, nach dem Training, bei der Rückreise empfiehlt sich der Abstand zwischen Personen einzuhalten.
- **Einhaltung der Hygieneregeln**: Vor und nach dem Training die Hände gründlich mit Seife waschen.
- Die Verhaltensregeln gelten für geimpfte, genesene und getestete Personen als Empfehlung.

## Maskenpflicht

- **Im Innenbereich einer Anlage** gilt ab 12-jährig eine Maskenpflicht. Damit gemeint sind im speziellen der Eingangsbereich, Korridore, Toiletten sowie öffentlich zugängliche Garderoben. In abgeschlossenen Mannschaftsgarderoben wird das Tragen einer Maske empfohlen, ist jedoch nicht obligatorisch.
- Während Sportaktivitäten gilt keine Maskenpflicht mehr.
- Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen, insbesondere **medizinischen Gründen**, keine Maske tragen können, sind von der Maskenpflicht befreit.

## Zertifikatspflicht

Da die Sportausübung im Freien erfolgt, gilt für die **Ausseneisfelder** Ka-We-De, Weyermannshaus und PostFinance-Arena **keine Zertifikatspflicht**.

## Organisierter Vereinsbetrieb

Die Vorgaben für den organisierten Trainings-, Kurs- und Meisterschaftsbetrieb für Vereine werden im «Schutzkonzept für den organisierten Sport in Sportanlagen» beschrieben. Beachten Sie dabei besonders die Vorgaben für Veranstaltungen mit Publikum.

## **Beschränkung der Personenzahl**

Das Sportamt der Stadt Bern kann die maximale Anzahl Besuchende jederzeit anpassen, falls einzelne Anlagenteile dem Fassungsvermögen nicht standhalten, Vorgaben nicht eingehalten werden oder sich die übergeordneten Vorgaben ändern.

## **Privatunterricht**

Privatunterricht ist möglich.

## **Gastronomie**

Es gelten die Vorgaben des Bundes für die Gastronomie für die Bewirtschaftung des Verpflegungsangebots.

## **Verantwortung**

- Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die Vorschriften und Empfehlungen zu halten.
- Bei Missachtung der Vorschriften oder bei unangemessenem Verhalten eines Eisbahnbesuchenden ist der Anlagenchef gemäss Eisbahnverordnung befugt Personen wegzuweisen. In schwerwiegenden Fällen ist der Anlagenchef angehalten, die Polizei hinzuzuziehen.
- Die Nutzung der Eisflächen, Garderoben und Sanitäranlagen erfolgt in Eigenverantwortung der Besuchenden und auf eigenes Risiko.

## **Kommunikation**

- Das Sportamt der Stadt Bern informiert die Sportvereine per Mail über die Schutzkonzepte.
- Die Öffentlichkeit wird via Internetseite des Sportamts sowie ergänzend via Newsletter informiert.
- In den Anlagen wird mit (BAG-) Plakaten und Aushängen an die Eigenverantwortung der Benutzenden appelliert, die Distanz- und Hygieneregeln einzuhalten.

## **Inkraftsetzung**

Das COVID 19-Schutzkonzept des Sportamts der Stadt Bern für Sportanlagen wurde von der Geschäftsleitung per 23. September 2021 aktualisiert. Basis dafür bilden die «Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie» des Kantons Bern und die «Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie» des Bundes.